

# ESF-OP / BAP 2014 - 2020

## Das neue Vergaberecht

-

### Abrechnung von Personalkosten bei übergreifend eingesetztem Personal

„Europa nach Tisch“

25.04.2019



TOP 1:

# Das neue Vergaberecht

„Europa nach Tisch“ - 25.04.2019



# Überblick

- Vorbemerkung
- Grundsätzliches
- Was ist neu: Das Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtvG) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- Fazit
- Was bleibt: Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die EU-Verordnung, die AN-Best P
- Das Problem: Liefer- und Dienstleistung vers. Freiberufliche Leistung
- Noch ein Problem: Registerabfragen
- Systemprüfung – VOÜ
- Projektprüfung AZA / PAZA
- Vergabefehler



# Vorbemerkung

- Seit 2016 wurde das neue Vergaberecht eingeführt und mit begleitenden Praxishilfen umgesetzt.
- In Bremen hat das neue Vergaberecht mit der Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 19.12.2017 Einzug gehalten.
- Die VOL/A oder Begriffe wie „freihändige Vergabe“ sind nicht mehr relevant.
- Unterhalb des EU-Schwellenwerts (aktuell 221.000 € für Liefer- und Dienstleistungen) gelten „Wertgrenzen“ oder auch „Auftragswerte“.
- Im Vergleich zum alten Vergaberecht stellen die neuen Vorgaben eine Vereinfachung dar, insbesondere bei Auftragswerten unter 100.000 €.



# Grundsätzliches:

## ■ Wie geht das?:

- Gleichbehandlung Nichtdiskriminierung
- Transparenz Wettbewerbsfreiheit

## ■ So geht das:

- Möglichst gründliche Vorbereitung und gute Steuerung der Vergabe, möglichst breite Streuung der Vergabeinformationen.
- Einhaltung der formalen Vorgaben sind ein Hilfsmittel dafür.
- Vergaberegelungen und ihr Beiwerk bedürfen der (ständigen) Aufmerksamkeit.
- Vergaben erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids!
- Dokumentation - und deren Schlüssigkeit - ist entscheidend.



## Was ist neu:

### ■ Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG)

- In § 5 normiert das TtVG Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze / einem Auftragswert unter 50.000 €.
- Im § 5 sind auch die Regelungen für einen Auftragswert unter 1.000 € - den „Direktauftrag“- enthalten.
- In § 7 werden im TtVG Auftragsvergaben ab 50.000 € geregelt, dafür wird auch die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) herangezogen.



## Was ist neu:

### ■ Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

- Enthält alle näheren Bestimmungen über die einzuhaltenden Verfahren und den Verfahrensablauf – von der Verfahrensart bis zur Verfahrensdokumentation.
- Das TtVG lehnt sich sinnigerweise an die UVgO an, somit kein Bruch zwischen nationalem Recht und Landesrecht.



# Was ist neu:

## ■ 1. Fazit

■ Es sind 2 Grundlagen wichtig:

■ 1. Das TtVG mit seinen beiden „ § 5 – Verfahren“ und „ § 7 – Verfahren“.

■ 2. Die UVgO mit ihren näheren Ausführungen.

■ Wertgrenzen ergeben sich bei:

■ < 1.000 € ⇒ Direktauftrag,

■ < 50.000 € ⇒ Einholung von mind. 3 Vergleichsangeboten,

■ < 100.000 € ⇒ Beschränkte Ausschreibung ohne TN-Wettbewerb.





# Was bleibt:

## ■ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)

- § 97: Öffentliche Aufträge müssen in transparenten Verfahren vergeben werden und
- § 97: die Gleichbehandlung der (potentiellen) Anbietenden ist sicherzustellen.
- § 97: Öffentliche Aufträge unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit.
- § 99: Definition öffentlicher Auftraggeber.
- ZB: Die ZWE werden wie öffentliche Auftraggeber behandelt.



## Was bleibt:

### ■ EU-Verordnung VO (EU) Nr. 1303/2013

- **Art. 125:** Aufgaben der Verwaltungsbehörde
- **Art. 124 und 127:** Aufgaben der Prüfbehörde
- **Wichtig:** Die EU erwartet die konsequente Anwendung der Ausschreibungs- und Vergaberegeln – auch der nationalen.



# Was bleibt:

## ■ AN-Best P, 3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Ab einem Auftragswert von  $\geq 50.000$  € ist von allen ZWE das TtVG anzuwenden.
- 3.2 Sind ZWE öffentliche Auftraggeber, müssen sie die geltenden Vergaberegeln auch bei einem Auftragswert von  $< 50.000$  € anwenden.
- **Neu:** Im Zuwendungsbescheid wird geregelt, dass alle ZWE bezüglich der Auftragsvergabe wie öffentliche Auftraggeber behandelt werden.



# Was bleibt:

## ■ ANBest-P, 3. Vergabe von Aufträgen (Fortsetzung)

- 3.3 Bei einem Auftragswert von  $< 50.000$  € sind zum Nachweis der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung den Aufträgen dokumentierte Angebote zugrunde zu legen.
- 3.3 Bei einem Auftragswert von  $\leq 1.000$  € sind Vergleichsangebote nicht zwingend vorgeschrieben. Es wird aber dringend empfohlen, den Aufträgen ebenfalls dokumentierte Preisermittlungen zugrunde zu legen, da Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in jedem Fall zu belegen sind.



Das Problem:

## Dienstleistungen vers. Freiberufliche Leistungen

- Nebenamtliche Tätigkeiten von Dozenten könnten zu Dienstleistungen oder Freiberuflichen Leistungen gehören
  - Der Unterschied ergibt sich aus dem Charakter der Tätigkeit sich nicht aus der Tatsache, ob ein Honorarvertrag oder ein Werkvertrag geschlossen wurde.
  - Gefahr der falschen Bewertung, somit falsche Vergabeart => schwerwiegender Fehler.
  - Die sichere Seite ist die Einstufung als Dienstleistung.
  - Honorartätigkeiten sind immer Dienstleistungen!



## Noch ein Problem: **Registerabfragen**

### ■ **Korruptionsregister:**

- Standardabfrage ab einem Auftragswert von 10.000 €, für alle Leistungen, per Mail beim Land

### ■ **Tariftreueregister:**

- Standardabfrage ab einem Auftragswert von 10.000 €, aber nur für Dienstleistungsaufträge, per Mail beim Land

### ■ **Gewerbezentralregisterauszug:**

- Standardabfrage ab einem Auftragswert von 30.000 €, für alle Leistungen, per Formular oder elektronisch beim Bund



# Systemprüfung – VOÜ

- **3.4.1 / 4.2.1** Wie erfolgt die Beschaffung von notwendigen Materialien / Inventaren im Projekt?
- **Vorgesehen ist die Anschauung eines Vergabevorgangs**
- **Ergänzungen im Sinne von PPP-Blatt 4, Grundsätzliches:**
  - Wie wird im Hause die Notwendigkeit einer Vergabe ermittelt?
  - Sind die Vorgänge im QMS enthalten?
  - Wer ist im Hause für Vergabeverfahren zuständig?
  - Wer ist für die Dokumentation zuständig?
  - Wurden Registerabfragen getätigt?
  - Wer prüft im Hause das korrekte Vorgehen?
- **Mögliche Prüfungen anhand der Dokumentation:**
  - Dokumentation chronologisch, schlüssig, vollständig
  - Dokumentation nachvollziehbar, insbesondere für Außenstehende !

## Projektprüfung AZA / PAZA

- Im BAP-Antragsverfahren wird bestätigt, dass die Vergabeverfahren beherrscht werden.
- Die zwischengeschaltete Stelle prüft im Rahmen ihrer AZA- bzw. PAZA-Prüfung:
- Nebenamtliches Personal und Sachausgaben
- Einhaltung der Anforderungen, die in den „ § 5 – Verfahren“ und „ § 7 – Verfahren“ des TtVG gestellt werden.





# Vergabefehler

- Die Zuwendungsgeber schauen besonders aufmerksam hin, gerade weil das Vergaberecht komplex ist!
  - Schon die falsche Wahl der Vergabeart wird als „schwerwiegender Fehler“ gewertet.
- Der größte Vergabefehler ist eine mangelnde Dokumentation.
- Die Nennung von „Alleinstellungsmerkmalen“ ist der Auftakt für eine besonders gründliche Prüfung!
- Hilfen für die ZWE:
  - [BAP-Informationsblatt „Vergabe“](#)
  - [„Vergabe-Checkliste für Zuwendungsempfängende“](#)



## TOP 2:

# Abrechnung von Personalkosten bei übergreifend eingesetztem Personal

„Europa nach Tisch“ - 25.04.2019



# Abrechnung von Personalkosten bei übergreifend eingesetztem Personal

## ■ Annahme:

Sie setzen Mitarbeiter/-in X mit einem fest vereinbarten Prozentsatz von 30% im ESF-geförderten Projekt ein.

Das AN-Brutto im Abrechnungsmonat beträgt 5.000,00 €.

## ■ Eintrag in der Belegliste (Regelfall):

Betrag des Beleges: 5.000,00 €

Anteil im Projekt: 1.500,00 € (= 30%; Anteil ist identisch s.o.)

## ■ (Voraussetzungen:

*Kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot.*

*Personalkosten sind in dieser Höhe bewilligt.*

*Projektzuweisung und Arbeitsvertrag über 5.000 € liegen vor.)*



## ■ Problem:

In manchen Fällen haben Träger kein einheitliches Arbeitsverhältnis begründet, aufgrund dessen sie ihre Mitarbeiter/-innen (ggf. anteilig) in unterschiedlichen Projekten einsetzen.

## ■ Extremfall:

Ein Mitarbeiter verfügt über sechs parallele Arbeitsverträge, die mit unterschiedlichen Stundenvolumen, unterschiedlichen Befristungen und teilweise sogar unterschiedlichen Vergütungen ausgestattet sind.



- Bitte beachten Sie in solchen Fällen:  
Sowohl das Arbeitsrecht als auch das Sozialversicherungsrecht gehen i.d.R. von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis aus!
- Vermeiden Sie Vertragskonstellationen, bei denen die Rechtmäßigkeit fragwürdig ist.
- Im Falle unterschiedlicher Befristungen könnte eine unzulässige Abwälzung des Arbeitgeberrisikos auf die Arbeitnehmer/innen vorliegen.
- Lassen Sie sich arbeitsrechtlich beraten und schließen Sie möglichst einen einheitlichen Arbeitsvertrag über die Gesamtzahl der Wochenarbeitsstunden, mit der Sie Ihre Mitarbeiter/-in (ggf. in verschiedenen Projekten) einsetzen wollen.



- Sofern die Tätigkeiten in verschiedenen Projekten tatsächlich so unterschiedlich sind, dass unterschiedliche Eingruppierungen zum Tragen kämen, richtet sich die Eingruppierung des gesamten Arbeitsverhältnisses nach der Wertigkeit der Tätigkeiten, die in der Summe mindestens 50% ausmachen. (Tarifverträge beachten!)
- Dabei kann es passieren, dass anteilige Einsätze mit niedrigerer Wertigkeit genau so vergütet werden müssen wie das Gesamt-Arbeitsverhältnis, obwohl der anteilige Einsatz nur in Höhe der für diesen Anteil bewilligten Personalkosten (Besserstellungsverbot!) abgerechnet werden kann. (Träger-Risiko!)



## TOP 3:

# Klärung von Verfahrensfragen der Zuwendungsempfängenden

„Europa nach Tisch“ - 25.04.2019



## TOP 4:

# Verschiedenes

„Europa nach Tisch“ - 25.04.2019





- Bezug:  
E-Mail der ESF-Verwaltungsbehörde bzgl. der  
Richtlinienänderung über das Urheberrecht vom 01.04.2019
- Bitte machen Sie sich keine unangemessene Mühe mit den dort  
benannten zu übermittelnden Erklärungen!
- Bitte sehen Sie von weiteren telefonischen Nachfragen  
bei Frau Jahn oder Frau Gnüg ab!



# Weitere Fragen oder Anmerkungen?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Der Senator für Wirtschaft,  
Arbeit und Häfen

